

1330. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 14. Juli 1906 legt der Stadtrat Zürich eine Abänderung im Quartierplan 5 a über das Gebiet zwischen der Culmannstraße, der Ottikerstraße, der Weinbergstraße, der Kinkelstraße, der Scheuchzerstraße und der Winterthurerstraße, bestehend in der Einlegung eines Weges mit Bau- und Niveaulinien an Stelle des Ottikersteiges, nebst den nötigen Grenzbereinigungen etc., zur Genehmigung vor.

B. Die Abänderung erfolgte durch Stadtratsbeschluß vom 21. Februar 1906 und die Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 19 vom 6. März 1906.

C. Ein Rekurs der Witwe Fretz wurde durch den Bezirksrat erledigt, und es sind laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 19. Juni 1906 daselbst keine Rekurse mehr pendent.

Beim Regierungsrat sind ebenfalls keine anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der eingelegte Weg zweigt südöstlich von der Kirche Oberstraß von der Winterthurerstraße ab und mündet bei der Kreuzung des Waltersbachkanals mit der Ottikerstraße in letztere aus.

Die Breite des Weges beträgt 5 m, die Breite der beiden Vorgärten je 2,5 m, der Baulinienabstand somit 10 m.

Die Niveaulinie steigt von der Ottikerstraße zur Winterthurerstraße 13,077 ‰ und schließt mit zwei Ausrundungen an die Winterthurerstraße und an die Ottikerstraße an.

2. Die Vorlage kann im Sinne von § 11 Absatz 3 des Baugesetzes genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Abänderung im Quartierplan 5 a in Zürich IV, bestehend in Einlegung eines Weges mit Bau- und Niveaulinien an Stelle des Ottikersteiges wird unter Vorbehalt von § 11 Absatz 3 des Baugesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplars der Vorlage und an die Baudirektion.